

In der

**Stadt Lich,  
Landkreis Gießen**

ist die



hauptamtliche Stelle

**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Lich umfasst die Kernstadt und 8 Stadtteile mit insgesamt ca. 15.300 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, den 28. September 2025** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lich für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am Sonntag, den 12. Oktober 2025 unter den beiden Bewerber/innen mit der im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 16. Januar 2026.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lich, **spätestens jedoch bis zum Montag, 21. Juli 2025 bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem besonderen Wahlleiter der Stadt Lich, Herrn Frank Arnold, Zimmer 205 oder dessen Stellvertreterin, Frau Svenja Völk, Zimmer 206, Unterstadt 1, 35423 Lich einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) heruntergeladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich besteht z. Zt. aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

BfL: 9 Sitze.; Bündnis 90/DIE GRÜNEN: 9 Sitze; CDU: 6 Sitze; FDP: 3 Sitze;  
FW: 5 Sitze; SPD: 5 Sitze.

Die vollständige Bekanntmachung zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Lich wurde am 22. Mai 2025 im Amtsblatt der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht; weiterhin ist diese ab diesem Zeitpunkt auf der Homepage der Stadt Lich – [www.lich.de](http://www.lich.de) – einsehbar und kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Lich, im Mai 2025

**Der besondere Wahlleiter der Stadt Lich**

gez. Frank Arnold, Magistratsoberrat